ERLENBACH
GEMEINDE

Siedlungsentwässerungs-verordnung (SEVO)

vom 17. August 2004

Gemeinde Erlenbach

Verordnung über die Siedlungsentwässerungs-anlagen der Gemeinde Erlenbach (SEVO)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck 5
Art. 1.2 Rechtsgrundlagen 5
Art. 1.3 Geltungsbereich 5
Art. 1.4 Begriffe 5
Art. 1.5 Grundsatz 5
Art. 1.6 Abwasserbeseitigung 5
Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) 5
Art. 1.6.2 Niederschlagswasser 6
Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) 6
Art. 1.7 Zuständigkeit 6

2. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt, Planung 6
Art. 2.2 Aufsicht 7
Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster 7
Art. 2.4 Unterhaltsplan 7
Art. 2.5 Kataster der Betriebe 7

3. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften 7
Art. 3.1.1 Ausführung 7
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien 8
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung 8
Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren 8
Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen 8
Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht 8
Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation 8
Art. 3.2 Betrieb und Unterhalt 9

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 4.1 Umfang der Anlagen 9
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen 9

5. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1 Anschlusspflicht 10
Art. 5.2 Baupflicht 10
Art. 5.3 Bewilligungen 10
Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht 10
Art. 5.3.2 Bewilligungsverfahren 10
Art. 5.3.3 Kommunale Bewilligung 11
Art. 5.3.4 Ausnahmebewilligung 11
Art. 5.4 Bau / Baubeginn 11
Art. 5.5 Anschlussfrist 11
Art. 5.6 Geltungsdauer 11
Art. 5.7 Kontrollen 11
Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme 12
Art. 5.9 Unterhaltspflicht 12
Art. 5.10 Anpassung / Sanierung 12
Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde 12
Art. 5.12 Nachweise 13
Art. 5.13 Mehrere Eigentümer 13

6. Finanzierung

Art. 6.1 Allgemein 13
Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten 13
Art. 6.3 Verwaltungsgebühren 13

7. Haftung

Art. 7.1 Haftung 14

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht 14
Art. 8.2 Rekursrecht 14
Art. 8.3 Strafbestimmungen 15
Art. 8.4 Planablieferung 15
Art. 8.5 Inkrafttreten 15

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck

Die vorliegende Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Erlenbach (SEVO) regelt die Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 1.2 Rechtsgrundlagen

Die SEVO stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) sowie die Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach.

Art. 1.3 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

2 Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

3 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

Art. 1.4 Begriffe

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 1.5 Grundsatz

1 Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

2 Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 1.6 Abwasserbeseitigung

Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

1 Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

[2] Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

Art. 1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, dies von der Bauherrschaft nachweisen zu lassen. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo es zweckmässig ist, ordnet die Bau- und Planungskommission Rückhaltemassnahmen an.

Art. 1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist die Bau- und Planungskommission zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

2. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt, Planung

[1] Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der Bau- und Planungskommission Erlenbach.

[2] Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu eine Bau- und Unterhaltsplanung.

Art. 2.2 Aufsicht

1 Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der Bau- und Planungskommission.

2 Einzelne Geschäftszweige können zur selbstständigen Erledigung oder zur Begutachtung bestimmter Fragen einem besonderen Ausschuss oder externen Fachleuten übertragen werden.

3 Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des entsprechenden Zweckverbandes.

Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 2.5 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 3.1.1 Ausführung

1 Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

2 Die Bau- und Planungskommission stellt mit der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung detaillierte Bedingungen und Auflagen auf, die zu erfüllen sind.

3 Die Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung

1 Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

3 Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

4 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

5 Durch bauliche Maßnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind durch den Ersteller im Grundbuch eintragen zu lassen. Kanäle im Baulinienbereich bzw. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

2 Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

3 Die Bau- und Planungskommission bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

4 Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigeformstück von 45° einzubauen.

Art. 3.2 Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen ist der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 4.1 Umfang der Anlagen

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG selber oder zusammen mit anderen Gemeinden erstellt. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

2 Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1 Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die folgende Bedingungen erfüllen:
- Minimal-Durchmesser 150 mm für Schmutzwasser und 250 mm für Mischwasser/Regenwasser;
- Zugänglichkeit für Unterhaltsfahrzeuge gewährleistet;
- technisch und betrieblich einwandfreier Zustand von Leitungen und Schächten;
- Anschluss von mindestens 8 Wohneinheiten verteilt auf mindestens 4 Grundstücken.

2 Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

3 Vor der Übernahme lässt die Gemeinde den einwandfreien Zustand mit Kanalfernsehen auf Kosten der Leitungseigentümer feststellen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Art. 5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen. Dies gilt auch bei wesentlichen Umbauten oder Anpassungen von bestehenden Altbauten.

Art. 5.3 Bewilligungen

Die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen wird durch die Bau- und Planungskommission wahrgenommen.

Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht

1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 5.3.2 Bewilligungsverfahren

1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich in der notwendigen Anzahl dem Kontrollorgan für Hauskanalisationen einzureichen. Dieses leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

3 Die Gemeinde oder das Kontrollorgan kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen.

4 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 5.3.3 Kommunale Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Bau- und Planungskommission die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 5.3.4 Ausnahmebewilligung

Die Bau- und Planungskommission ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 5.4 Bau / Baubeginn

1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Bau- und Planungskommission und - falls notwendig - diejenige des Kantons rechtskräftig erteilt sind.

2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Art. 5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss der Gemeinde hin spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 5.6 Geltungsdauer

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 5.7 Kontrollen

1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem zuständigen Kontrollorgan zur Abnahme anzumelden. Es wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

2 Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen worden ist.

3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat. Leitungen im privaten Grund sind durch den Ersteller oder Eigentümer einzumessen und im Ausführungsplan massgerecht einzutragen.

4 Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen.

Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme

1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

2 Der Gemeinde sind mit der Abnahme der Abwasseranlagen oder mit im Bewilligungsverfahren festgelegter Frist Pläne des ausgeführten Bauwerks (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 5.9 Unterhaltspflicht

1 Die Abwasseranlagen sind durch Eigentümer oder Betreiber baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Das Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

2 Die Sanierung von undichten oder mangelhaften Abwasseranlagen kann die Gemeinde innert Fristansetzung verfügen. Bei Versäumnis dieser Frist kann sie zur Ersatzvornahme schreiten.

3 In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

Art. 5.10 Anpassung / Sanierung

1 Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung;
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen;
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt;
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz;
- Missständen.

2 Die Kosten für Kanalfernsehaufnahmen von privaten Leitungen im Rahmen von öffentlichen Sanierungsprojekten übernimmt die Gemeinde.

Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Die Bau- und Planungskommission sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 5.12 Nachweise

1 Die Bau- und Planungskommission kann periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustands, speziell der Dichtheit, verlangen.

2 Die Bau- und Planungskommission verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt. Allfällige Mängel sind zu beheben.

Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung

Art. 6.1 Allgemein

1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen (z.B. Verbandsanlagen) ist vertraglich zu regeln.

3 Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

2 Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren die Gebührengrundsätze. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenverordnung (GebVO) und setzt die Höhe der Gebühren (Tarife) fest.

Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

Art. 7.1 Haftung

1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 8.2 Rekursrecht

1 Gegen Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder der Kontrollorgane, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Bau- und Planungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet

a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen;

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;

c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die Bau- und Planungskommission im Rahmen ihrer Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 8.4 Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 8.5 Inkrafttreten

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Erlenbach mit Anhang der Technischen Vorschriften vom 7. Dezember 1992 aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. August 2004 erlassen und auf den 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt.

Erlenbach, 17. August 2004 Gemeinderat Erlenbach

A. Gucker, Präsident H. Wyler, Schreiber

Von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 2656 genehmigt am 11. Oktober 2004.